



**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme und den Verkauf
von Schuttgütern sowie den Verkauf von sonstigen Materialien
für Verträge mit Unternehmern**

vom 31.08.2016

1. Bedingungen für die Annahme von Materialien

(1) Annahmeveraussetzungen

1. Es erfolgt die Annahme von Materialien bis Bodenklasse LAGA Z 0, Z 1.0, Z1.1, Z1.2 und Z 2.0 zu den Preisen gemäß Preisliste.
2. Die Einordnung der Materialien und die daraus folgende Bestimmung des Preises gemäß Preisliste obliegt der Winfried Beiler GmbH, vertreten durch sein Personal an der Annahmestelle nach § 315 BGB. Die Einordnung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ist für den Kunden verbindlich.
3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, bei einer Liefermenge ab 25 Tonnen eine zutreffende Analyse des Materials vorzulegen, um die Einordnung zu ermöglichen.
4. Stellt sich nachträglich eine höhere Belastung heraus, hat die Winfried Beiler GmbH die Wahl, ob sie die Kostenerhöhung gegenüber dem Kunden geltend macht oder die Abholung der Materialien durch den Kunden verlangt.
5. Die Annahme von Materialien anderer Bodenklassen oder Materialien mit chemischer oder sonstiger Belastung, wie zum Beispiel durch Metalle, Teer, Benzole, Diesel, Asbest, Arsen usw. bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Kommt diese nicht zustande wird die Annahme abgelehnt.
6. Für die Mengenermittlung ist der Wiegeschein maßgeblich.

(2) Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Preisliste entsprechend dem Wiegeschein und der Einordnung des Materials durch das Personal der Annahmestelle oder gemäß gesonderter Vereinbarung.
2. Die Zahlung erfolgt bei Annahme in bar oder EC-Karte oder im Lastschriftenverfahren.

(3). Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wiesbaden.

2. Bedingungen für den Verkauf von Schuttgütern und sonstigen Materialien ab Lager

(1) Bedingungen für die Abholung und Lieferung

1. Die Preise der Preisliste gelten für die eigene Abholung von Materialien durch den Kunden vom Lager der Winfried Beiler GmbH.
2. Die Anlieferung muss gesondert vereinbart werden und ist kostenpflichtig.
3. Sollte die Winfried Beiler GmbH die vom Kunden gewünschten Materialien nicht vom Lager bereitstellen können und selbst bei einem anderen Lieferanten bestellen müssen, wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(2) Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Materialien geht bei Abholung mit Übergabe an den Kunden auf diesen über.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Materialien geht bei Lieferung der Materialien an einen vom Kunden bestimmten Ort mit dem Zeitpunkt auf den Kunden über, mit dem die Materialien verladen ist.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

(3) Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Preisliste entsprechend dem Wiegeschein
2. Die Zahlung erfolgt bei Abholung in bar oder per EC-Karte oder per Lastschriftverfahren.
3. Die Zahlung erfolgt bei Anlieferung im Voraus oder per Lastschriftenverfahren.

(4) Eigentumsvorbehalt

Die Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Winfried Beiler GmbH.

(5) Verpackungen

Erforderliche Transportverpackungen gehen in das Eigentum des Kunden über und werden berechnet.

(6) Voraussetzungen bei Anlieferung

1. Der Kunde hat die behinderungsfreie Anlieferung und Abladung der Materialien zu gewährleisten.
2. Die Zufahrt zur Anlieferungsstelle hat der Traglast der zu liefernden Ware standzuhalten. Für daraus resultierende Schäden übernehmen wir keine Haftung.
3. Wartezeiten werden berechnet mit 30,00 € pro angefangenen 30 Minuten.

(7) Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Materialien unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel zu rügen. Andernfalls gilt das Material als genehmigt.
2. Erkennt er später einen Mangel, der vorher nicht erkennbar war, hat er ihn ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Material als genehmigt.
3. Bei Natursteinmaterialien ist zu beachten, dass es sich um ein Naturprodukt handelt. Farbe und Struktur sind unterschiedlich. Adern, Poren sowie Haarrisse und Einschlüsse sind materialtypisch und stellen keinen Mangel dar.
4. Die Winfried Beiler GmbH kennt den vom Kunden bezweckten Einsatzort und -zweck der Materialien nicht und übernimmt für die Eignung für den vorgesehenen Ort und Zweck keine Gewährleistung. Die Eignung hat der Kunde selbständig zu prüfen.

(8) Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche betreffend Schäden, die nicht an den Materialien selbst eingetreten sind, können vom Kunden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Winfried Beiler GmbH geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung von Körper oder Leben oder Gesundheit resultieren, bleiben von der unter Ziffer 1 genannten Regelung unberührt.
3. Der Schadensersatzanspruch für Schäden, die nicht an den Materialien selbst eingetreten sind, wird begrenzt auf die Versicherungssumme der von der Winfried Beiler GmbH unterhaltenen Haftpflichtversicherung.

(7) Aufrechnung / Zurückbehaltung

Die Erklärung einer Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Zahlungsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(8). Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wiesbaden.

3. Verkauf von Recyclingmaterialien und Beton aus eigener Produktion

(1) Bedingungen für die Abholung und Lieferung

1. Die Preise der Preisliste gelten für die eigene Abholung von Materialien durch den Kunden vom Lager der Winfried Beiler GmbH.
2. Die Anlieferung muss gesondert vereinbart werden und ist kostenpflichtig.

(2) Abnahme

1. Bei Abholung durch den Kunden erfolgt die Abnahme mit Annahme der Materialien und Unterschrift unter den Wiegeschein. Zur Abnahme berechtigt ist für den Kunden die Person, die der Kunde mit der Abholung der Ware beauftragt hat.
2. Bei Anlieferung der Materialien erfolgt die Abnahme mit Annahme des Materials und Unterschrift unter den Lieferschein am Lieferort durch die vom Kunden bestimmte Person. Zur Abnahme berechtigt ist für den Kunden die Person, die der Kunde mit der Annahme der Ware beauftragt hat.

(3) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Materialien geht mit Abnahme auf den Kunden über.

2. Bei Anlieferung der Materialien an einen vom Kunden bestimmten Ort, trägt der Kunde bereits das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware beim Transport.
3. Der Kunde hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschließen.

(4) Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Preisliste entsprechend dem Wiegeschein
2. Die Zahlung erfolgt bei Abholung in bar oder per EC-Karte oder per Lastschriftverfahren.
3. Die Zahlung erfolgt bei Anlieferung im Voraus oder per Lastschriftenverfahren.

(5) Eigentumsvorbehalt

Die Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Winfried Beiler GmbH.

(6) Verpackungen

Erforderliche Transportverpackungen gehen in das Eigentum des Kunden über und werden berechnet.

(7) Voraussetzungen bei Anlieferung

1. Der Kunde hat die behinderungsfreie Anlieferung und Abladung der Ware zu gewährleisten.
2. Wartezeiten werden berechnet mit 30,00 € pro angefangenen 30 Minuten.

(8) Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Materialien unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel zu rügen. Andernfalls gilt das Material als genehmigt.
2. Erkennt er später einen Mangel, der vorher nicht erkennbar war, hat er ihn ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Material als genehmigt.
3. Die Winfried Beiler GmbH kennt den vom Kunden bezweckten Einsatzort und -zweck der Materialien nicht und übernimmt für die Eignung für den vorgesehenen Ort und Zweck keine Gewährleistung. Die Eignung hat der Kunde selbständig zu prüfen.
4. Die Herstellung der Materialien ist güteüberwacht. Der Kunde erkennt das Ergebnis der Güteüberwachung verbindlich als zutreffend an.

(9) Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche betreffend Schäden, die nicht an den Materialien selbst eingetreten sind, können vom Kunden nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Winfried Beiler GmbH geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzansprüche, die aus der Verletzung von Körper oder Leben oder Gesundheit resultieren, bleiben von der unter Ziffer 1 genannten Regelung unberührt.
3. Der Schadensersatzanspruch für Schäden, die nicht an den Materialien selbst eingetreten sind, wird begrenzt auf die Versicherungssumme der von der Winfried Beiler GmbH unterhaltenen Haftpflichtversicherung.

(10) Aufrechnung / Zurückbehaltung

Die Erklärung einer Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Zahlungsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

(11). Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wiesbaden.